

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern - Staatliches Bauamt Freising  
Straße / Abschnittsnummer / Station: L2088\_120\_0,200 bis L2088\_160\_0,582

St 2088, St 2350 München – B 2R  
Zweibahniger Ausbau des Föhringer Rings

PROJIS-Nr.:

# FESTSTELLUNGSENTWURF

## 3. Tektur vom 15.04.2024

zur Planfeststellung vom 15.10.2002

mit 1. Tektur vom 01.03.2004

mit 2. Tektur vom 08.03.2021

Umweltfachliche Untersuchungen

- UVP-Vorprüfung für das Vorhaben Ausbau St 2088 -

3. Tektur:  
München, den 15.04.2024  
Staatliches Bauamt



Pfister, Baurat

**Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach  
§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen  
(UVP-Vorprüfung)**

**Ausbau St 2088 Föhringer Ring einschließlich der Tekturen**

<b>0.</b>	<b>Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)</b>		
0.1	Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist?  Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zwischenzeitliche Änderungen des bestehenden Vorhabens ohne UVP sind nicht dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
0.2	Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist?  Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ggf. einschließlich ohne UVP zugelassener früherer Änderungen zu berücksichtigen.	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>
<b>1.</b>	<b>Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)</b> <input type="checkbox"/> Neubau <input checked="" type="checkbox"/> Um-/Ausbau		Art/Umfang
1.1	Baulänge in km:	1,9 km	
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	Anlage: 1,09 ha (Neuinanspruchnahme) Bau: 8,44 ha temp.	
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung incl. Brücken in ha:	2,57 ha Netto-Neuversiegelung	
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	Boden und Oberboden: 52.000 m³ Abtrag 25.000 m³ Abfuhr 57.000 m³ Einbau	
1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:	7 Brücken über Straßen und Fließgewässer, 7 Stützbauwerke, 12 Lärm- und Kollisionsschutzanlagen 1 Dükerbauwerk	
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:	Sechs Bausaisonen	
Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die <u>erhebliche</u> nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 1		Nein	Ja
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Geschätzter Umfang Erläuterungen	
		Anstieg von 56.300 Kfz/d auf 65.100 Kfz/d Zugleich Verbesserung des Verkehrsflusses und Entlastung paralleler Verkehrswege	
		Entlastung durch den Neubau von Lärmschutzwänden	

1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	hohe Vorbelastung, verbesserter Verkehrsfluss, deshalb sogar Reduzierung der Schadstoffemissionen
1.10	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Geringe Verstärkung best. Zerschneidung, keine erhebliche Verschlechterung
1.11	Visuelle Veränderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbreiterung oder Umbau bestehender Bauwerke visuell kaum wirksam, die teilweise erforderlichen Lärm-/Kollisionsschutzwände sind meist durch Gehölzpflanzungen optisch abgeschirmt und besitzen keine Fernwirkung. Auf der Herzog-Heinrich-Brücke Verwendung von transparenten Kollisionsschutzwänden für Fledermäuse
1.12	Veränderung des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch das Vorhaben ist keine Verschlechterung des ökologischen Zustands für den geprüften Grundwasserkörper G100 zu erwarten (siehe U 18.3).
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbreiterung best. Querungsbauwerke, bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen
1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Versickerung über Mulden mit Oberbodenandeckung nach den Vorgaben der Fachbehörde
1.15	Klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbesserter Verkehrsfluss reduziert Treibhausgasemissionen, nur Änderungen Mikroklima am Bauwerk selbst (siehe U1 Kap. 5.2.6 und unten)
1.16	Rodung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0,87 ha dauerhaft, wird durch Ersatzaufforstungen im Zuge der Maßnahmen 8 AW (3. Tektur) bzw. 4 AW und 5 W (2. Tektur) kompensiert
1.17	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Bau von Leitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rohrleitungen zur Straßenentwässerung, Umverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen. Düker der SWM

		- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bodenbelastungen i.d.R. Z0, vereinzelt Z1.1 (Zink, PAK), einmal Z1.2 (PAK) Bankette Z1.2 (Kohlenwasserstoffe, Metalle). Der Umgang mit den gering belasteten Materialien dieser Baumaßnahme erfolgt gemäß den gültigen Vorschriften und Richtlinien. Es ist von keiner Gefährdung der Umwelt auszugehen.
		- Rohstoffbedarf	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kies, Beton, Asphalt, Stahl, Plexiglas
		- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bodenaustausch gering tragfähiger Böden (Dammaufstandsflächen), keine besonderen Probleme, da kiesige Böden
		- Abwicklung des Baubetriebes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<p>Vorgesehen ist mit dem Neubau der Isarbrücke Süd und den dafür notwendigen Zuwegungen östlich des Mittleren Isarkanals und auf der Isarinsel zu beginnen. Als zentrale Baustelleneinrichtungsfäche ist die Reitwiese im Englischen Garten mit direktem Anschluss an den Föhringer Ring vorgesehen.</p> <p>Es folgen die Streckenbereiche östlich und westlich der Isar je halbseitig, so dass eine Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs mit je einem Richtungsfahstreifen und Andienung der Baustelle auf kurzem Weg über das qualifizierte Straßennetz möglich ist. Parallel zu dem Streckenbau westlich der Isar werden die Bauwerke 0/1 bis 0/4 abgebrochen und neuerrichtet, eine Andienung erfolgt über den Föhringer Ring sowie falls nötig über eine 5m breite Baustraße entlang des südlichen Böschungsfußes der St 2088.</p> <p>Der Dükerneubau erfolgt von der Reitwiese aus per Startschacht und endet östlich der Isar in der Straßenbegleitfläche zwischen Föhringer Ring (St 2088) und Münchner Straße (St 2053). Eine Andienung erfolgt über die Reitwiese und östlich der Isar direkt über die Staatsstraßen.</p> <p>Nach Fertigstellung der Isarbrücke Süd, der Bachverrohrung und Inbetriebnahme des Dükers wird die bestehende Isarbrücke Nord abgebrochen und neuerrichtet. Die Andienung erfolgt über den Föhringer Ring sowie die Baustraße über die Isarinsel.</p>			
		- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es sind keine Risikofaktoren während des Baus und des Betriebs erkennbar. Alle gängigen Richtlinien werden eingehalten.

		- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Bauausführung richtet sich hinsichtlich der Lärm- und Schadstoffemissionen nach den gesetzlichen Vorgaben und wird durch einen Immissionschutzbeauftragten begleitet. Die Bautätigkeiten erfolgen hauptsächlich tagsüber. Ausnahme: Betonagen der Bauwerke, da nur nachts die Betonierarbeiten mit Sperrung eines Fahrstreifens möglich sind. Ausnahme 2: Dükervortrieb muss im 24-StdBetrieb erfolgen (sonst Risiko Störfall). Geeignete technische Maßnahmen zur Lärm-/Schadstoffvermeidung werden getroffen.
		- Erschütterungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Erschütterungen sind nicht zu erwarten.
		- Abrissarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abbruch der bestehenden Fahrbahn und von 5 Ingenieurbauwerken
		- andere, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	1.18	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	1.19	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen z. B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen:

- Bau von Lärmschutzwänden
- Gehölzbeseitigung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten nur im Zeitraum vom 1. Okt. bis 28. Februar.
- Minimierung/ Optimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen
- Schutz benachbarter Zauneidechsen- und weiterer Amphibien- und Reptilienvorkommen in der Bauphase
- Schutz der Oberflächengewässer vor baubedingten Veränderungen und Stoffeintrag
- Höchstvorsorgliche Kontrolle von gefälltten Großbäumen auf Fledermäuse, Mulmhöhlen und Vorkommen des Eremiten
- Kontrollen und Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln (Wasseramsel) an den Brücken und anderen Querungsbauwerken
- Minimierte Baustellenausleuchtung während der Aktivitätsphase der Fledermäuse und im Umfeld der Biberburg
- Sicherstellung der Durchflugmöglichkeiten für Fledermäuse an Querungsbauwerken während der Bauzeit
- Errichtung von Kollisionsschutzwänden an den neuen Brückenbauwerken über Isar, Mittleren Isar-Kanal und Auenbäche
- Wiederherstellung und/oder Ersatz von Strukturen mit Leit- und/ oder Sperrfunktion nach Bauende
- Minimierung der Trennwirkungen von Brückenbauwerken und Durchlässen durch naturnahe Gestaltung der Gewässer (Gerinne und Ufer)
- Bauzeitliche Errichtung von Zäunen als temporäre Leiteinrichtungen für Fledermäuse
- Beschränkung des Baustellen-/ Fahrbetriebs abseits des Baustellenbereichs
- Errichtung von dauerhaften Fledermaus-Schutzzäunen als Überflughilfe und Leitlinie über die Bauphase hinaus mit Rückbauoption nach frühestens 10 Jahren

- Weitestgehender Verzicht auf zusätzliche (Straßen-)Beleuchtung in allen bislang nicht ausgeleuchteten Straßenabschnitten
- Neugestaltung der von Fledermäusen genutzten Leitstrukturen und Querungsstellen im Bereich des Heizkraftwerks München Nord
- Begrünung der Verkehrsinseln als artenarmes Grünland, um eine Anlockung von Fledermäusen zu verhindern
- Minimierung der bauzeitlichen Verrohrungen an den kleineren Fließgewässern zum Schutz der wertgebenden Fischarten
- Sicherstellung und Wiedereinbau von Stamm-, Tot- und Höhlenholz zur Schonung und Förderung von Totholz bewohnenden Tierarten

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben. genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- Betroffen ist überwiegend der Straßenraum selbst. Hier werden die meisten Flächen in Anspruch genommen. Da die Straßenebenflächen regelmäßig mit höherwertigen Gehölzbeständen bestockt sind und auch die meisten Flächenversiegelungen hier stattfinden, entsteht in diesem Bezugsraum auch der höchste Kompensationsbedarf. Die Flächeninanspruchnahme in der Isaraue ist bereits deutlich geringer und oft handelt es sich um bauzeitlich befristete Inanspruchnahmen. Da es sich aber meist um höherwertige Flächen handelt, wird ein relativ hoher Kompensationsbedarf verursacht. In der Parklandschaft des Englischen Gartens werden nur kleinere Flächen und nur bauzeitlich in Anspruch genommen. Hier entsteht nur geringer Kompensationsbedarf.
- Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für nicht durch die flächenbezogene Bilanzierung erfasste Merkmale und Ausprägungen von Schutzgütern entsteht nicht.
- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß saP können durch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen (s.o.), ggf. ergänzt durch CEF-Maßnahmen (Fledermauskästen, Zauneidechsenhabitate) vermieden und die möglichen Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.
- Auch für die flussabwärts liegenden FFH- und SPA-Gebiete DE 7537-301 "Isarauen" und DE 7736-471 „Ismaninger Speicherseen“ ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, spezielle Maßnahmen erübrigen sich.
- Die Funktionen des Landschaftsbilds werden durch umfangreiche Wiederbegrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen landschaftsgerecht wiederhergestellt und sind weiterhin gewährleistet.
- Damit kann der Kompensationsbedarf durch die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume abgedeckt werden.
- Nach der Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen und von Kompensationsmaßnahmen mit einem Äquivalent von mind. 363.682 WP verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild mehr.

Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern:

Nachfolgende Tabelle zeigt die vom Straßenquerschnitt abhängige jährliche CO<sub>2</sub>-Belastung (Sektor Industrie), die vom prognostizierten Verkehrsaufkommen abhängige Zusatzbelastung i. Vgl. zum Status Quo (Sektor Verkehr) und die Flächenbilanz für den Verlust klimarelevanter Böden und Biotope / Landnutzungstypen sowie für die im Zuge der Kompensation umgesetzten klimawirksamen Maßnahmen (Sektor Landnutzungsänderung).

<b>Gesamtbilanz der vorhabenbedingten THG-Emissionen</b>			
<b>Sektor Industrie</b>			
Lebenszyklusemissionen		107.829	kg CO <sub>2</sub> -eq / a
<b>Sektor Verkehr</b>			
Verkehrsemissionen (vorhabenbedingte Zusatzbelastung)		Rückgang der THG-Emissionen:	-860.000 kg CO <sub>2</sub> -eq / a
<b>Sektor Landnutzungsänderung</b>			
<b>Inanspruchnahme</b>		<b>Kompensationsmaßnahmen</b>	
Inanspruchnahme von Böden mit klimaschutzrelevanten Funktionen	0 ha		0 ha

Inanspruchnahme von klimaschutzrelevanten Biotopen / Vegetationskomplexen	6,76 ha	Wiederherstellung nur bauzeitlich benötigter Elemente außerhalb des Straßenkörpers	2,12 ha
		Wiederherstellung von Gehölzen / Grünflächen auf Straßennebenflächen (ohne Bankette und Inseln)	2,43 ha
<b>Zwischensumme Wiederherstellung</b>			<b>4,55 ha</b>
Externe Kompensationsmaßnahmen		7 A: Extensivierung von entwässertem Niedermoor	1,46 ha
		8 A: Waldneugründung / Erstaufforstung	0,98 ha
		Streuobstwiese	1,44 ha
		Extensivgrünland	1,62 ha
		9 A: Waldumbau Pappelforst zu Auwald	0,11 ha
<b>Zwischensumme Kompensation</b>			<b>5,61 ha</b>
<b>Summe der (Wieder-) Herstellung klimawirksamer Flächen</b>			<b>10,16 ha</b>

Aus der versiegelten Straßenfläche (ohne Bankette) und den spezifischen THG-Emissionen je Straßenkategorie errechnet sich ein Gesamtwert der jährlich emittierten CO<sub>2</sub>-Äquivalente, der hier knapp unter 108.000 kg liegt.

Bei den verkehrsbedingten Emissionen ist ein deutlicher Rückgang um 860.000 kg jährlich zu erwarten, was v.a. durch einen verbesserten Verkehrsfluss bedingt ist. Darüber hinaus geht die Stadt München generell von einem Rückgang des motorisierten Individualverkehrs bis zum Jahr 2035 aus.

Anlage- und baubedingt werden 6,76 ha klimawirksame Grünflächen beseitigt. Nach Bauende werden 4,55 ha im Baufeld und auf Straßennebenflächen wiederhergestellt. Das verbleibende Defizit von 2,21 ha wird im Zuge der Kompensationsmaßnahmen 7 A, 8 AW und 9 A ausgeglichen: hier werden 7,1 ha Biotope und Extensivnutzungen hergestellt, von denen mindestens 5,61 ha als klimawirksam zu bewerten sind.

<b>2</b>	<b>Standort des Vorhabens</b>			
2.1	Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
2.1.1	Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Regionaler Grünzug Isartal und Erholungsraum Isartal: Keine erheblichen Funktionsminderungen
2.1.2	Wohngebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Entlastung durch Lärmschutzwände
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Entlastung durch Lärmschutzwände
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Englischer Garten und Isar: Keine erheblichen Funktionsminderungen nach Bauende
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL) Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen (§ 8 UVPG).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Sonstige Sachgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit

2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	0,12 ha Auwaldverlust wird durch die Maßnahmen 6 A (T2) und 9 A (T3) ausgeglichen, Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten, hier v.a. Fledermäuse, werden vermieden
2.2.2	Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten, werden durch Vermeidungsmaßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert.
2.2.3	Schutzwürdige Böden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Überwiegend gestörte Böden, daneben wenig störanfällige Aueböden
2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Isar und Auebäche: Vermeidungsmaßnahmen gegen Stoffeintrag, Minimierung bauzeitlicher Verrohrungen, naturnahe Wiederherstellung
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Grundwasserkörper 1_G100 „Quartär-München“, lt. U 18.1 nicht erheblich betroffen
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Englischer Garten: nur randliche, meist befristete Beeinträchtigungen vorbelasteter Bereiche
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Talaue Isar und Klimaschutzwald: Beeinträchtigungen wegen Barrierewirkung der bestehenden Bauwerke nicht erheblich
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiete)</li> <li>- Unzerschnittene verkehrssarme Räume</li> <li>- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar)</li> <li>- Biotopverbundflächen</li> <li>- Alleen/Baumreihen</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Wegen der bereits bestehenden Vorbelastungen führt die Verbreiterung bestehender Straßen und Brücken zu keiner Verschlechterung des Biotopverbunds im Grünzug entlang der Isar.
2.2.9	Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.10	Sonstige, und zwar - [...]	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit



2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Beeinträchtigungen der flussabwärts liegenden FFH- und SPA-Gebiete DE 7537-301 "Isarauen" und DE 7736-471 „Ismaninger Speicherseen“ werden vermieden (siehe U 19.2.1 und 19.2.2)
2.3.2	Naturschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Biosphärenreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Für die Beseitigung von Gehölzflächen und Bäumen wird eine Erlaubnis gemäß § 5 der LSG-Verordnung beantragt.
2.3.6	Naturdenkmäler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anlagebedingter Auwaldverlust von 0,12 ha wird ausgeglichen (Maßnahmen 6 A, 9 A), baubedingt beseitigter Auwald und Flachland-Mähwiesen werden wieder hergestellt.
2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Überschwemmungsgebiet der Isar beschränkt auf Bereich zwischen Isar und Kanal, keine erheblichen Auswirkungen, keine Schutzgebiete
2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Metropole und Verdichtungsraum München (Regionalplan)
2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Englischer Garten: nur randliche, meist befristete Beeinträchtigungen vorbelasteter Bereiche  Verdachtsfläche östl. der Isar  Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (Baulager Garching)  Im Zuge der archäologischen Schürfungen vor Baubeginn Sicherstellung und Dokumentation archäologischer Funde
2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.14	Erholungswald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Befristete Beeinträchtigungen überwiegend vorbelasteter Bereiche

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der unter Ziff. 0 sowie Ziff. 1.18 zu konkretisierenden Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefter Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung?

- Es handelt sich durchgehend um ein Ausbauvorhaben, bei dem schon erhebliche Vorbelastungen durch den bestehenden Straßenkörper und das aktuelle Verkehrsaufkommen bestehen.  
Es ist deshalb davon auszugehen, dass die ausbaubedingten zusätzlichen anlage- und betriebsbedingten Effekte allenfalls zu einer graduellen Verstärkung der bestehenden Belastungen führen und deshalb nicht erheblich sind.
- Nach den Ergebnissen der Vorprüfungen ist eine Verträglichkeitsprüfung weder für das FFH-Gebiet DE 7537-301 "Isarauen" noch für das SPA-Gebiet DE 7736-471 „Ismaninger Speicherseen“ notwendig.
- Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich, da Verbotstatbestände für alle prüfungsrelevanten Arten durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sicher vermieden werden können.

**3**

**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können:

- Beim Schutzgut Mensch kommt es zu Entlastungen durch den Bau von Lärmschutzwänden, zudem wird durch den Ausbau der Verkehrsfluss verbessert, wodurch die Lärm- und Abgasbelastung reduziert wird.
- Bei den Kultur- und Sachgütern ist der denkmalgeschützte „Englische Garten“ zu nennen. Hier ist v.a. bauzeitlich mit Verlusten wertbestimmender Grünstrukturen und Beeinträchtigungen des Erscheinungsbilds zu rechnen. Erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen durch die geringfügigen anlagebedingten Flächenverluste von 141 m<sup>2</sup> sind nicht zu erwarten.  
Die Belange des Denkmalschutzes werden beim Bodenabtrag im Bereich von Bodendenkmälern und Verdachtsflächen beachtet.
- Die Inanspruchnahme des Schutzguts Fläche ist in Relation zum Gesamtumfang der Maßnahme von 15 ha einschließlich der nur bauzeitlich benötigten Flächen mit einem anlagebedingten Flächenbedarf von 1,07 ha außerhalb des bestehenden Straßengrunds gering. Neu versiegelt werden netto 2,56 ha, davon 0,18 ha in der Isaraue und 2,38 ha auf bestehendem Straßengrund.
- Beim Schutzgut Luft / Klima ist in Anbetracht der bestehenden Vorbelastungen mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima zu rechnen. Begünstigt wird dies auch durch den hohen Grünflächenanteil in der Isaraue und im Englischen Garten.
- Beim Schutzgut Landschaft werden die Auswirkungen durch umfangreiche Wiederbegrünnungs- und Gestaltungsmaßnahmen kompensiert.
- Beim Schutzgut Wasser können erhebliche Eingriffe durch Vermeidungsmaßnahmen für Oberflächengewässer wie Vermeidung von Stoffeintrag, Wiederherstellung eines naturnahen Zustands nach Bauende sowie Minimierung von bauzeitlich Verrohrungslänge und -dauer vermieden werden. Eingriffe in den Grundwasserkörper sind in dem Fachbeitrag WRRL beschrieben und die potenziellen Auswirkungen sind gering und vernachlässigbar.
- Erhebliche Auswirkungen sind bei den Schutzgütern Pflanzen / Tiere und Boden zu erwarten. Der Kompensationsbedarf kann aber durch die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Pflanzen / Tiere abgedeckt werden. Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für nicht durch die flächenbezogene Bilanzierung erfasste Merkmale und Ausprägungen dieser Schutzgüter entsteht nicht.
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zur Verstärkung von Konflikten oder neuen Konflikten führen könnten, sind nicht erkennbar.

Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?

Ja

Nein, weil:

3.1	Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	Lärmschutzmaßnahmen, verbesserter Verkehrsfluss, Verbesserung des Einfädungsstreifens und Minimierung Unfallrisiko
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	Zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen, daneben CEF-Maßnahmen, Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen nach BayKompV
3.3	Fläche	<input type="checkbox"/>	Minimierung des Flächenverbrauchs durch Ausbau auf Bestand: Der Anteil der neu und dauerhaft außerhalb des Straßenraums in Anspruch genommenen Fläche beträgt 1,09 ha. Hinzu kommen 8,44 ha bauzeitliche Inanspruchnahmen, die rückgebaut werden.
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	Überwiegend gestörte und künstliche Böden, daneben wenig störanfällige Aueböden
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen für Oberflächengewässer, keine negative Beeinträchtigungen des Grundwassers
3.6	Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	Lokalklima: Höchstens graduelle Erhöhung bestehender Vorbelastungen und Barrierewirkungen durch Ausbau auf Bestand. Keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima.  Bei den THG-Emissionen steht den Lebenszyklusemissionen von 107.829 kg CO <sub>2</sub> -Äquivalenten ein Rückgang der THG-Emissionen durch den Verkehr von 860.000 kg CO <sub>2</sub> -eq / a gegenüber. 4,64 ha klimawirksamen Flächen gehen anlagebedingt verloren und weitere 2,12 ha baubedingt. Dem steht die Wiederherstellung von 4,55 ha klimawirksamen Extensivnutzungen vor Ort und von weiteren 5,60 ha extern bei Kompensationsmaßnahmen gegenüber.
3.7	Landschaft	<input type="checkbox"/>	nur randliche, meist befristete Beeinträchtigungen vorbelasteter Bereiche, Wiederherstellung raumbildender Elemente nach Bauende
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	Englischer Garten: nur randliche, meist befristete Beeinträchtigungen vorbelasteter Bereiche Die Belange des Denkmalschutzes werden beim Bodenabtrag im Bereich von Bodendenkmälern und Verdachtsflächen beachtet.
3.9	Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	Es sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bzw. mit anderen Vorhaben erkennbar, die kumulativ zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen könnten.

Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

Der Kompensationsbedarf durch das Vorhaben ist relativ groß. Wesentlich hierfür ist der hohe Anteil an Gehölzverlusten, wobei es sich aber überwiegend um Gehölze handelt, die auf Straßennebenflächen stocken. Insgesamt entstehen mehr als zwei Drittel des Kompensationsbedarfs durch Eingriffe im Bezugsraum „Siedlungs- und Verkehrsflächen“.

Die qualitativ schwerwiegendsten Eingriffe erfolgen im Bezugsraum „Isar und Isarkanal mit Flussauflage“. Hier gehen 0,11 ha nach §30 BNatSchG geschützter Auwald dauerhaft verloren. Außerdem kommt es hier zu einem Waldverlust von 0,41 ha im Sinne des Waldrechts. Diese Verluste können aber im Zuge von Kompensationsmaßnahmen flächengleich ausgeglichen werden.

Erhebliche Eingriffe in FFH- oder SPA-Gebiete können vermieden werden. Es werden durch adäquate Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entstehen.

Da auch die weiteren Schutzgüter und Funktionen von höchstens allgemeiner Bedeutung sind, sind

alle Eingriffe über die flächenbezogene Bewertung kompensierbar.

Beim Vorhaben handelt es sich um einen Ausbau auf Bestand. Alle anlagebedingten und dauerhaften Eingriffe erfolgen deshalb in einem erheblich vorbelasteten Korridor am bestehenden Föhringer Ring. Hinsichtlich Emissionen, Trenn- und Störwirkungen ergeben sich deshalb höchstens graduelle Verstärkungen bestehender Beeinträchtigungen, aber keine erheblichen zusätzlichen Eingriffe.

Bei Beachtung aller Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie Umsetzung der Wiederbegrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen und des erforderlichen Kompensationsumfangs nach BayKompV werden keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr verbleiben.

**Das Vorhaben unterschreitet hinsichtlich aller in Punkt 2 der nachstehenden Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen angegebenen Kenngrößen (in der Checkliste rot markiert) die angegebenen Werte, ab denen eine UVP erforderlich ist.**

4. Ergebnis	Nein (nicht UVP-pflichtig)	Ja (UVP-pflichtig)
Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### 1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft. In den Fällen des § 8 UVPG ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht ist daher mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Beantragung des angestrebten Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. [ggf. auszugsweise] Entwurfsunterlagen zum Vorentwurf, Unterlagen zur Landschaftsplanung, u. ä.).

Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG außerdem, wenn der Vorhabensträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich zu erwarten sind.

#### 2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 7 Abs. 5 UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die in der Checkliste rot markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens können u. a. nachfolgende Größenkriterien zur Orientierung herangezogen werden:

- Nr. 1.1 Baulänge: 10 km
- Nr. 1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha
- Nr. 1.4 Abgrabungen: 10 ha
- Nr. 1.16 Rodung: 10 ha
- Nr. 2.3.8 Verlust gesetzlich geschützter Biotop: 1 ha

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen.

Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen